



Vollzugsreglement zum Taxireglement

Vom 28. März 1995 (Stand 1. Januar 2020)

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 17 Taxireglement (TR) vom 27. September 1994¹⁾ als Reglement:

1 Betriebsbewilligungen für Taxi

Art. 1 Bewilligungsinstanz

¹ Die Stadtpolizei erteilt die Betriebsbewilligungen A und B.

Art. 1a * Gewährbietung für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Tätigkeit²⁾

¹ Personen, die um eine Taxibetriebsbewilligung nachsuchen, haben sich über eine dreijährige Tätigkeit im Taxigewerbe oder eine dreijährige vergleichbare Berufstätigkeit während der letzten fünf Jahre auszuweisen. Diese Tätigkeit hat in der Regel aus einem vollen üblichen Arbeitspensum zu bestehen.

² Als vergleichbare Berufstätigkeit kommt insbesondere eine Tätigkeit im Strassentransportgewerbe in Frage.

Art. 1b * Ablehnungsgründe *

¹ Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bietet keine Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Tätigkeit, insbesondere nicht für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung, und eine Betriebsbewilligung kann nicht erteilt werden, wenn er oder sie:

- a) als Angeschuldigter oder Angeschuldigte in einem Strafverfahren steht, bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Erledigung.
- b) vor dem Antritt einer Freiheitsstrafe steht, eine solche gegenwärtig verbüsst oder in den letzten fünf Jahren verbüsst hat.
- c) zu einer bedingt aufgeschobenen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und sich noch in der Probezeit befindet.

¹⁾ SRS 713.1

²⁾ vgl. Art. 5 Bst. c des Taxireglements vom 27. September 1994 (SRS 713.1)

- d) in den letzten zwei Jahren zu einer im Zentralstrafregister einzutragenden Busse verurteilt worden ist.

Art. 1c * Verweigerung Betriebsbewilligung

¹ Eine Betriebsbewilligung kann nicht erteilt werden, wenn die gesuchstellende Person:

- a) * in den letzten fünf Jahren in Konkurs geraten ist oder bei ihr eine fruchtlose Pfändung vollzogen worden ist. Vor Ablauf von fünf Jahren erhält eine Betriebsbewilligung nur, wer Gläubiger befriedigt oder nachweist, dass ihre Forderungen verjährt sind.
- b) von einer Drittperson, der die Bewilligungserteilung verweigert werden müsste, vorgeschoben worden ist.

Art. 1d * Gesamt-Anzahl der A-Taxis³⁾

¹ Die Gesamt-Anzahl der zugelassenen A-Taxis wird auf 145 Fahrzeuge begrenzt.

² Die Erteilung neuer Betriebsbewilligungen A bzw. die Erteilung von Bewilligungen auf mengenmässige Erweiterung einer bestehenden A-Taxiflotte ist zulässig, sofern die Gesamt-Anzahl der zugelassenen A-Taxis gemäss Abs. 1 um 10 Fahrzeuge unterschritten wird. *

Art. 2 Pflichten des Inhabers oder der Inhaberin einer Betriebsbewilligung

¹ Der Ein- und Austritt der Fahrerin oder des Fahrers ist schriftlich unter Angabe der genauen Personalien innert 14 Tagen zu melden. Erfolgt eine Entlassung aufgrund eines mit dem im Taxireglement oder mit den Vollzugsvorschriften in Widerspruch stehenden Verhaltens, ist dies der Stadtpolizei ausdrücklich mitzuteilen. *

Art. 3 Stellvertretung

¹ Ist der Inhaber oder die Inhaberin einer Betriebsbewilligung vorübergehend ausserstande, den Betrieb zu führen, so haben sie eine verantwortliche Stellvertretung zu bestimmen und dies der Stadtpolizei unverzüglich bekanntzugeben. Die Stellvertretung muss die Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1 TR erfüllen.

³⁾ Art. 9 Taxireglement (SRS 713.1)

2 Benützung des öffentlichen Grundes durch A-Taxi

Art. 4 * Innenstadt

¹ Der Bereich der Innenstadt gemäss Art. 12 TR ist durch folgende Strassenzüge, einschliesslich dieser Strassen, begrenzt: Rosenbergstrasse, Unterer Graben, Platztor, Torstrasse, Brühltor, Burggraben, Spisertor, Moosbruggstrasse, St.Georgen-Strasse, Gallusstrasse, Oberer Graben, Gartenstrasse, Davidstrasse, Geltenwilenstrasse, St.Leonhard-Strasse, Rosenbergstrasse.

Art. 5 Standplätze

¹ Auf den Standplätzen dürfen nur so viele Taxis aufgestellt werden, als Parkfelder vorhanden bzw. markiert sind. Später eintreffende Fahrerinnen und Fahrer haben auf andere Standplätze oder auf Plätze ausserhalb der Innenstadt auszuweichen. *

² Das Parkieren auf Standplätzen zu Pausenzwecken oder zur Ausführung von Unterhaltsarbeiten ist verboten.

3 Fahrbewilligungen *

Art. 6 Bewilligung

¹ Die Bewilligung gemäss Art. 13 TR ist im Dienst stets mit sich zu führen.

² Bei Aufgabe der Tätigkeit als Fahrerin oder Fahrer eines Taxis ist die Bewilligung der Stadtpolizei zurückzugeben. *

³ Die Stadtpolizei führt die Fachprüfung gemäss Art. 13 Abs. 2 TR durch.

Art. 6^{bis} * Gewährbietung für eine einwandfreie Berufsausübung

¹ Eine Fahrbewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere durch das bisherige Verhalten im Strassenverkehr und gegenüber Dritten sowie durch Charaktereigenschaften Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

² Die Stadtpolizei kann die Vorlage eines Strafregisterauszugs verlangen.

Art. 6^{ter} * Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse

¹ Bewerberinnen und Bewerber für eine Fahrbewilligung mit nichtdeutscher Muttersprache haben bei der Anmeldung zur Fachprüfung den Nachweis für ausreichende Deutschkenntnisse gemäss Art. 13^{bis} Bst. c TR zu erbringen durch Vorlage

- a) des Belegs, dass sie in der Schule mindestens drei Jahre Deutsch gelernt haben oder
- b) eines Zertifikats, das Kenntnisse auf B1-Niveau (Basis des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachweist.

Art. 7 * Fahrtenkontrolle

¹ Die Fahrtenkontrollaufzeichnungen haben zu enthalten:

- a) die Bewilligungsnummer oder das Kennzeichen des Taxis;
- b) den Namen der Fahrerin oder des Fahrers;
- c) das Datum (Tag, Monat, Jahr);
- d) den Zeitpunkt der Abfahrt und der Ankunft am Fahrziel;
- e) Lade- und Bestimmungsort;
- f) den Fahrpreis;
- g) Arbeitsbeginn und -ende.

Art. 8 Ausführung der Fahrt

¹ Bei der Ausführung der Fahrt gelten insbesondere folgende Pflichten:

- a) Bei Fahrten nach Taxitarif ist die Taxuhr erst nach dem Einsteigen des Fahrgastes einzuschalten.
- b) Es ist der kürzeste Weg zum Ziel einzuschlagen, wenn der Fahrgast nicht einen anderen Fahrweg wünscht.
- c) Die Angabe auf der Taxuhr darf erst gelöscht werden, wenn der barzahlende Fahrgast die Taxe entrichtet hat.

Art. 9 Anstandspflichten

¹ Es ist untersagt,

- a) ausser den Fahrgästen andere Personen mitzuführen;
- b) ohne Einwilligung der Fahrgäste zu rauchen.

Art. 10 Verbotene Werbung

¹ Das Herumfahren zur Werbung von Taxikundschaft ist verboten.

4 Taxifahrzeuge

Art. 11 Zulassung und Kontrolle

¹ Als Taxi werden nur Fahrzeuge zugelassen, die vom kantonalen Strassenverkehrsamt als solche geprüft und abgenommen sowie in bezug auf die nach städtischem Recht vorgeschriebene Ausrüstung kontrolliert worden sind. *

² Die Kontrolle und die Anordnung der Vorführung von Taxifahrzeugen ist jederzeit möglich.

Art. 12 * Kennzeichnung

¹ Für jedes zugelassene Taxi wird ein Ausweis ausgestellt. Dieser ist im Dienst stets mitzuführen.

² Für jedes zugelassene Taxi wird auf Kosten der Halterin oder des Halters ein Schild mit der Bewilligungsnummer abgegeben. Das Fahrzeug ist mit der zugeteilten Nummer als A- oder B- Taxi deutlich und einheitlich zu kennzeichnen. Die Bewilligungsnummer ist gut sichtbar am Heck des Fahrzeugs zu montieren.

³ Die Nummernzeichen sind nach Erlöschen der Bewilligungsrechte der Stadtpolizei entschädigungslos zurückzugeben.

⁴ Taxis müssen aussen eine Firmenbezeichnung tragen. Die Firmenbezeichnungen unterschiedlicher Betriebe müssen sich voneinander unterscheiden.

⁵ Der Name der Fahrerin oder des Fahrers ist für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen.

⁶ Taxis müssen während des Betriebs mit einer Taxileuchte ausgerüstet sein.

Art. 13 Taxuhren

¹ Jedes Taxi muss mit einer Taxuhr versehen sein. Die Uhr ist für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen und nachts zu beleuchten.

² Der Inhaber oder die Inhaberin der Betriebsbewilligung und die Fahrerinnen oder die Fahrer sind für das Funktionieren der Uhr verantwortlich. *

³ Tritt während der Fahrt an der Taxuhr eine Störung ein, so sind die Fahrgäste unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Verzichten diese auf die Weiterfahrt, so haben sie nur den Fahrpreis für die gefahrene Strecke nach Tarif zu entrichten. Wird die Fahrt fortgesetzt, so ist die Taxe durch gegenseitige Verständigung in Anlehnung an den Tarif zu bestimmen.

⁴ Die Taxuhr ist vor der Inbetriebnahme, nach der Reparatur und nach der Auswechslung oder der Umstellung auf einen neuen Tarif von einer Taxuhr-Montagestelle auf Kosten des Taxibetriebs überprüfen zu lassen. Über die eingestellten Taxen ist der Stadtpolizei eine Bestätigung der Montagestelle zuzustellen.

5 Schlussbestimmungen

Art. 14 * Gebühren

¹ In der Betriebsbewilligung werden die Bewilligungsgebühr und die jährliche Benutzungsgebühr für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes gemäss Gebührentarif festgelegt.

² Auf die jährliche Benutzungsgebühr für energieeffiziente A-Taxis wird ein Abschlag gewährt. Als energieeffizientes Taxifahrzeug gilt ein Fahrzeug, solange es ganz oder teilweise von der kantonalen Motorfahrzeugsteuer befreit ist. *

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
28.03.1995	01.05.1995	Erlass	Erstfassung	1995, 167
06.03.2001	01.07.2001	Art. 1a	eingefügt	2001, 71
06.03.2001	01.07.2001	Art. 1b	eingefügt	2001, 71
06.03.2001	01.07.2001	Art. 1c	eingefügt	2001, 71
24.05.2011	24.05.2011	Art. 1d	eingefügt	2011, 27
09.12.2014	01.01.2015	Art. 1b	Titel geändert	2014, 91
09.12.2014	01.01.2015	Art. 1c Abs. 1, a)	geändert	2014, 91
09.12.2014	01.01.2015	Art. 2 Abs. 1	geändert	2014, 91
09.12.2014	01.01.2015	Art. 4	totalrevidiert	2014, 91
09.12.2014	01.01.2015	Art. 5 Abs. 1	geändert	2014, 91
09.12.2014	01.01.2015	Titel 3	geändert	2014, 91
09.12.2014	01.01.2015	Art. 6 Abs. 2	geändert	2014, 91
09.12.2014	01.01.2015	Art. 6 ^{bis}	eingefügt	2014, 91
09.12.2014	01.01.2015	Art. 6 ^{ter}	eingefügt	2014, 91
09.12.2014	01.01.2015	Art. 7	totalrevidiert	2014, 91
09.12.2014	01.01.2015	Art. 11 Abs. 1	geändert	2014, 91
09.12.2014	01.01.2015	Art. 12	totalrevidiert	2014, 91
09.12.2014	01.01.2015	Art. 13 Abs. 2	geändert	2014, 91
09.12.2014	01.01.2015	Art. 14	totalrevidiert	2014, 91
21.01.2020	01.01.2020	Art. 1d Abs. 2	geändert	2020-003
21.01.2020	01.01.2020	Art. 14 Abs. 2	geändert	2020-003

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	28.03.1995	01.05.1995	Erstfassung	1995, 167
Art. 1a	06.03.2001	01.07.2001	eingefügt	2001, 71
Art. 1b	06.03.2001	01.07.2001	eingefügt	2001, 71
Art. 1b	09.12.2014	01.01.2015	Titel geändert	2014, 91
Art. 1c	06.03.2001	01.07.2001	eingefügt	2001, 71
Art. 1c Abs. 1, a)	09.12.2014	01.01.2015	geändert	2014, 91
Art. 1d	24.05.2011	24.05.2011	eingefügt	2011, 27
Art. 1d Abs. 2	21.01.2020	01.01.2020	geändert	2020-003
Art. 2 Abs. 1	09.12.2014	01.01.2015	geändert	2014, 91
Art. 4	09.12.2014	01.01.2015	totalrevidiert	2014, 91
Art. 5 Abs. 1	09.12.2014	01.01.2015	geändert	2014, 91
Titel 3	09.12.2014	01.01.2015	geändert	2014, 91
Art. 6 Abs. 2	09.12.2014	01.01.2015	geändert	2014, 91
Art. 6 ^{bis}	09.12.2014	01.01.2015	eingefügt	2014, 91
Art. 6 ^{ter}	09.12.2014	01.01.2015	eingefügt	2014, 91
Art. 7	09.12.2014	01.01.2015	totalrevidiert	2014, 91
Art. 11 Abs. 1	09.12.2014	01.01.2015	geändert	2014, 91
Art. 12	09.12.2014	01.01.2015	totalrevidiert	2014, 91
Art. 13 Abs. 2	09.12.2014	01.01.2015	geändert	2014, 91
Art. 14	09.12.2014	01.01.2015	totalrevidiert	2014, 91
Art. 14 Abs. 2	21.01.2020	01.01.2020	geändert	2020-003